

Finanzsatzung

des Ev.-luth. Kirchenkreises Peine

- mit Anlagen -

Beschluss des Kirchenkreistages vom 15.09.2008

1. Änderung gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 29.11.2010
 2. Änderung gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 03.12.2012
 3. Änderung gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 02.12.2013
 4. Änderung gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 02.03.2015
 5. Änderung gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 28.11.2016
 6. Änderung gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 07.03.2022
 7. Änderung gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 15.05.2023
-

Finanzsatzung für den Kirchenkreis Peine

Anlage 1 - **Erwartete Erträge** Planungszeitraum 2023-2028

Anlage 2 - **Zuweisungsrichtlinien** für die Haushaltsjahre 2023/2024

Anlage 3 - **Berechnungsgrundlagen** der Grundzuweisungen für Personal- und Sachkosten

Anlage 3a - **Grundzuweisung** für **Personal- u. Sachkosten** 2023/2024

Anlage 4 - **Richtlinien Ergänzungszuweisungen** für **Personal- u. Sachkosten** des Finanzausschuss

Anlage 4a - **Grundsatzbeschlüsse Ergänzungszuweisungen** für **Personal- u. Sachkosten** des Finanzausschuss

Anlage 5 - **Grundzuweisung** zur **Bauunterhaltung** 2023/2024

Anlage 6 - **Richtlinien Ergänzungszuweisungen** für **Bau** des Bauausschuss

Anlage 6a - **Grundsatzbeschlüsse Ergänzungszuweisungen** für **Bau** des Bauausschuss

Finanzsatzung für den Kirchenkreis Peine nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Vorwort

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Peine berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie berücksichtigt die landeskirchlichen Grundstandards und die personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte und ermöglicht andererseits durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisungen und durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Kirchenkreisverband Hildesheim

(1) Die Kirchenkreise Hildesheimer Land – Alfeld, Hildesheim-Sarstedt und Peine haben sich im Kirchenkreisverband Hildesheim zusammengeschlossen. Die Kirchenkreise des Verbandes bilden einen gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich. Der Verband erhält eine Gesamtzuweisung der Landeskirche. Gemäß der Verbandssatzung obliegt dem Vorstand die Verteilung der Gesamtzuweisung. Die Bewirtschaftung der Stellenrahmenpläne für die Kirchenkreise erfolgt dezentral durch die Kirchenkreissynoden.

(2) Die Verwaltungshilfe für die Kirchenkreise wird durch das vom Kirchenkreisverband getragene Kirchenamt Hildesheim wahrgenommen. Der Kirchenkreisverband sorgt für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes.

(3) Erstreckt sich die Verwaltungshilfe nach Abs. 2 auf Aufgaben der kirchlichen Körperschaften, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der Gesamtzuweisung getragen wird oder deren Finanzierung ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht, erhebt der Kirchenkreisverband eine Verwaltungskostenumlage.

§ 2 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen aus (Anlage 1). Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Für die Haushaltsplanung werden die voraussichtlichen Einnahmen zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um 2% je Haushaltsjahr reduziert (Schwankungsreserve). Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage (20% der erwarteten Einnahmebeträge) bis zum rechtlich vorgesehenen Mindestbestand oder dem Kirchenkreis als zusätzliche freie Verfügungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2: Einnahmen im Kirchenkreis

Abschnitt 1: Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 3 Einnahmen der Dotation Pfarre

Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 300 € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

§ 4 Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden führen vorbehaltlich der folgenden Abschnitte von den Erträgen gemäß § 17 FAG (Erträge aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist – Dotation Kirche/Küsterei), reduziert um die laufenden grundstücksbezogenen Aufwendungen, 90% an den Kirchenkreis ab. Sollten Aufwendungen für Erschließungsbeiträge entstehen, werden diese durch Ergänzungszuweisung refinanziert.

(2) Zinserträge auf außerhalb des Kapitalfonds angelegtes Kapitalvermögen sind in Höhe von 75%, reduziert um einen Freibetrag von 300,00 €, an den Kirchenkreis abzuführen. Zinsen aus Verkaufserlösen der Dotation Pfarre fließen dem Kirchenkreis in vollem Umfang zu.

(3) Bei der Vergabe der Erbbaurechte und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren verbleiben der Erbbauzins bzw. die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nach Abzug der Ausgaben gem. §§ 17 Abs. 3 FAG, 10 Abs. 1 FAVO vollständig bei der Kirchengemeinde. § 9 Abs. 3 FAVO gilt entsprechend.

(4) Für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen des Kirchenvermögens und des Pfarrvermögens gelten die landeskirchlichen Regelungen in den „Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes“ in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt 2: Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5 Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Der Kirchenkreisverband Hildesheim hat für seine Kirchenkreise und deren Kirchengemeinden sowie deren Zusammenschlüsse einen Rücklagen- und Darlehensfonds gebildet. Zweck des Fonds ist es, das Kapital der Einleger mit dem Ziel zusammenzufassen, durch gemeinsame Anlage höhere Erträge zu erzielen, als dies bei getrennter Anlage in der Regel möglich ist. Der Rücklagen- und Darlehensfonds wird vom Kirchenamt Hildesheim verwaltet.

Teil 3: Ausgaben im Kirchenkreis

Abschnitt 1: Personalaufwand

§ 6 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 7 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Grundlage für die Stellenplanung ist der jeweils gültige von der Kirchenkreissynode beschlossene und vom Landeskirchenamt genehmigte Stellenrahmenplan.

(2) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplanes zu treffen.

(3) Darüber hinaus wird der Kirchenkreisvorstand gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 FAG ermächtigt, Änderungen des Stellenrahmenplanes während des Planungszeitraumes zu beschließen. Der Kirchenkreisvorstand wird der Kirchenkreissynode die gefassten Beschlüsse schnellstmöglich zur Kenntnis geben.

Abschnitt 2: Zuweisungen

§ 8 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) Grundzuweisungen sind dazu bestimmt, den unabweisbaren Mindestbedarf der Kirchen- und Kapellengemeinden für die Finanzierung der Personal-, Sach- und Bauausgaben zu decken.

(2) Die Bemessung der Grundzuweisungen richtet sich nach den von der Kirchenkreissynode für jedes Haushaltsjahr zu beschließenden Zuweisungsrichtlinien (Anlage 2).

§ 9 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Ergänzungszuweisungen sind dazu bestimmt, die Kirchen- und Kapellengemeinden über die Grundzuweisung hinaus in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfüllen.

(2) Die Bemessung der Ergänzungszuweisungen richtet sich nach den von der Kirchenkreissynode für jedes Haushaltsjahr zu beschließenden Zuweisungsrichtlinien (Anlage 2).

Abschnitt 3: Gebäudemanagement

§ 10 Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand schnellstmöglich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Hildesheim zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 1 (§ 2 Abs. 2 der Finanzsatzung)

Erwartete Erträge gemäß Finanzplanung 2023 bis 2028

Finanzvolumen - Ertrag	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Zuweisungsplanwert - Teilbudget	4.405.124 €	4.316.819 €	4.230.382 €	4.145.624 €	4.062.744 €	3.981.357 €
Zuweisung für anerkannte Sakralbauten	309.650 €	309.650 €	309.650 €	309.650 €	309.650 €	309.650 €
Einnahmen Dotation Kirche/Küsterei	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €
Einnahmen Dotation Pfarre/Pfarrwittum	430.000 €	430.000 €	430.000 €	430.000 €	430.000 €	430.000 €
Zinsen Pfarrbesoldungsfonds	111.000 €	111.000 €	111.000 €	111.000 €	111.000 €	111.000 €
Zinsen Rücklagen- und Darlehensfonds (RDF)	100.000 €	90.000 €	85.000 €	85.000 €	80.000 €	80.000 €
Sozialstation - Regiekosten aus zweckgeb. Rücklage	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €
Bausachverständiger KK Peine Sonderzuweisung LKA und ev. Kitaverband Peine	75.381 €	75.381 €	25.127 €	25.127 €	25.127 €	25.127 €
Datenschutzbeauftragte - Sonderzuweisung LKA	7.000 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €
Gleichstellungsbeauftragte - Sonderzuweisung LKA	7.300 €	7.300 €	7.300 €	7.300 €	7.300 €	7.300 €
Schönheitsreparaturfonds	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Summe	5.548.455 €	5.450.150 €	5.308.459 €	5.223.701 €	5.135.821 €	5.054.434 €

Zuweisungsrichtlinien des Kirchenkreises Peine
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 15.05.2023

1. **Personalausgaben**

Die Zuweisung für Mitarbeiter/ innen des Kirchenkreises erfolgt nach dem vom Kirchenkreis beschlossenen Stellenrahmenplan.

Die Zuweisung für Mitarbeiter/innen in den Kirchengemeinden erfolgt gemäß Nr. 2.1

2. **Sachausgaben und Personalausgaben für Mitarbeiter/innen in den Kirchengemeinden**

2.1 **Grundzuweisung**

Die Zuweisung setzt sich zusammen aus:

2.1.1 einem Betrag nach der Anzahl der Gemeindeglieder

2.1.2 einem Betrag nach der Größe der Reinigungsflächen der Kirchen und Gemeindehäuser

(Berechnung Grundzuweisungen Pers./Sachmittel – Anlagen 3 und 3a)

2.2 **Ergänzungszuweisungen für Sachausgaben**

Für einmalige Sachausgaben können Ergänzungszuweisungen auf Einzelantrag gewährt werden, wobei das Einzelvorhaben in der Regel mit 50% aus Eigenmitteln finanziert werden muss.
Kirchengemeinden, die auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten außergewöhnliche finanzielle Belastungen tragen müssen, können im Rahmen von Ergänzungszuweisungen zusätzliche Mittel beantragen.

2.3 **Ergänzungszuweisungen für Freizeiten, Aus- und Weiterbildungen**

2.3.1 Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten

Für Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten (mind. 2 Übernachtungen und 5 Teilnehmende) wird ein Zuschuss von 3,00€/Tag/ jugendlicher Teilnehmer gewährt.

2.3.2 Konfirmandenfreizeiten

Für Konfirmandenfreizeiten wird ein Zuschuss von 5,00 €/Tag/ Teilnehmer gewährt. Für Konfirmandentage (ohne Übernachtung) und für Übernachtungsfreizeiten „vor Ort“ wird ein Zuschuss von 3,00 €/Tag/Teilnehmer gewährt.

2.3.3 Weiterbildung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit

Für die Grundausbildung und für die Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss von 5,00 €/Tag/Teilnehmer gewährt.

2.3.4 Weiterbildung von kirchlichen Ehrenamtlichen

Für die Teilnahme an Fortbildungen und Seminaren wird kirchlichen Ehrenamtlichen ein Zuschuss in Höhe von 5,00 €/Tag/Teilnehmer gewährt.

(Der Finanzausschuss hat Richtlinien für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen erarbeitet; derzeitiger Stand: Anlage 4 und Grundsatzbeschlüsse; derzeitiger Stand: Anlage 4a erarbeitet.)

3. **Bauunterhaltung**

3.1 **Grundzuweisung**

3.1.1 Kirchen

Die Grundzuweisung wird in Höhe von 100 % des ermittelten Betrages gewährt. (Kirchen = cbm umbauter Raum x 0,50 €, mindestens 1.000 €, höchstens 2.500 €, Kapellen und sep. Glockentürme = 0,50 €, mindestens 500 €).

3.1.2 Pfarrhäuser

Die Grundzuweisung wird in Höhe von 100 % des ermittelten Betrages gewährt (cbm umbauter Raum x 1,00 €, mindestens 1.000 €).

Berücksichtigung finden nur die Pfarrhäuser, die für eine Nutzung als Dienstwohnung durch eine Pastorin/einen Pastor vorgesehen sind.

3.1.3 Gemeindehäuser

Die Grundzuweisung wird in Höhe von 100 % des ermittelten Betrages gewährt (cbm umbauter Raum x 1,00 €, mindestens 1.000 €, Jugendhäuser mindestens 500 €).

3.1.4 Nebengebäude (z. B. Garagen)

Es erfolgt keine gesonderte Zuweisung. Die Bauunterhaltung ist aus der Grundzuweisung des Hauptgebäudes bzw. den Mieteinnahmen sicherzustellen.

3.1.5 Sonstige Gebäude/oder Gebäudeteile

Die Bauunterhaltung ist aus Mieteinnahmen sicherzustellen.

3.1.6 Mischgebäude

Die Kubatur ist anhand der Nutzung (z.B. 50 % Gemeindehaus und 50 % Wohnung) aufzuteilen. Die Bauunterhaltung ist im entsprechenden Verhältnis aus Grundzuweisung und Mieteinnahmen sicherzustellen.

3.1.7 Friedhof- und Kindergartengebäude

Eine Bauzuweisung erfolgt nicht. Die Bauunterhaltung ist aus den jeweiligen Haushalten (Selbstabschließer) sicherzustellen.

(Berechnung der Grundzuweisung Bau – Anlage 5)

3.2 **Ergänzungszuweisungen**

Für Baumaßnahmen an Gebäuden, die bei der Grundzuweisung Berücksichtigung finden, können Ergänzungszuweisungen auf Einzelantrag gewährt werden.

Für Gemeindehausanteile mit mindestens 50% am Gesamtgebäude kann eine Ergänzungszuweisung im entsprechenden Verhältnis zu den Gesamtausgaben erfolgen.

Für Gemeindehausanteile unter 50% am Gesamtgebäude werden grundsätzlich keine Ergänzungszuweisungen bewilligt.

Für Gemeindehäuser in Kirchen-/Kapellengemeinden unter 300 Gemeindeglieder werden grundsätzlich keine Ergänzungszuweisungen bewilligt.

(Der Bauausschuss hat Richtlinien für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen erarbeitet; derzeitiger Stand: Anlage 6 und Grundsatzbeschlüsse; derzeitiger Stand: Anlage 6a)

3.3 **Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen**

Mittel für die Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen werden auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Schönheitsreparaturfond des Kirchenkreises, unter Berücksichtigung der sich aus den Dienstwohnungsvorschriften ergebenden Fristen bereit gestellt. Das Kirchenamt ist ermächtigt Anträge zu bewilligen. Im Streitfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bauausschusses, welcher über die Entscheidung in einer seiner nächsten Sitzungen in Kenntnis zu setzen ist.

3.4 **Ergänzungszuweisungen Gefahrenabwehr bei Bäumen**

Für die Abwehr von akuter Gefahr für Gebäude oder Leib und Leben ausgelöst durch einen Baum oder mehrere Bäume,

- die auf einem bebauten Grundstück stehen, auf dem mind. ein Gebäude Grundzuweisung erhält oder
- auf einem Grundstück stehen, dass zu mind. 50% für die gemeindliche Arbeit genutzt wird,

kann eine Ergänzungszuweisung auf Einzelantrag gewährt werden, wobei das Vorhaben in der Regel mit 50% aus Eigenmitteln finanziert werden muss.

Die Bewilligung einer Ergänzungszuweisung ersetzt nicht die möglicher Weise erforderliche Genehmigung der Maßnahme (z.B. durch die Kommune) und entbindet nicht von der Einhaltung der Vergabevorschriften für Dienstleistungen (UvGO – Unterschwellenvergabeverordnung) oder anderer rechtlicher Vorgaben.

Das Kirchenamt wird ermächtigt, Anträge zu bewilligen bzw. abzulehnen und dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen. Für alle Anträge ist der Vordruck des Kirchenamtes zu nutzen. Formlose Anträge sind abzulehnen. Der Bauausschuss ist in seiner jeweils nächsten Sitzung hierüber zu informieren.

Im Streitfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bauausschusses, welcher über die Entscheidung in einer seiner nächsten Sitzungen in Kenntnis zu setzen ist.

4. **Kindertagesstätten**

Die von der Landeskirche gewährten Gruppen- und Leitungspauschalen für die dem Kindertagesstättenverband Peiner Land angeschlossenen Kindertagesstätten werden in voller Höhe dem Kindertagesstättenverband zugewiesen.

Anlage 3 (Nr. 2.1 Zuweisungsrichtlinien)

Berechnungsgrundlagen Grundzuweisungen für Personal- und Sachkosten

Die Grundzuweisung für die Personalkosten wird ebenso wie die Grundzuweisung für die Sachkosten wie folgt berechnet:

A) Gemeindeglieder der Körperschaft

50% der Zuweisung wird nach Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30.06.2022 ausgeschüttet. Dabei finden alle der Körperschaft angeschlossenen Ortschaften Berücksichtigung.

B) Zuweisungsrelevante Reinigungsflächen (zu 2.1.3 Zuweisungsrichtlinien)

50% der Zuweisung wird nach zuweisungsrelevanten Reinigungsflächen auf die Kirchen-/Kapellengemeinden aufgeteilt.

Kirchen werden mit ihrer tatsächlichen Größe (m²) berücksichtigt

Bei Gemeindehäusern findet eine Kappung statt. Die maximal zu berücksichtigende Größe richtet sich nach der jeweiligen Gemeindegliederzahl (s. Tabelle).

Gemeindeglieder		Höchstflächen Gem.-Haus	
von	bis	Gem.-Gld.	m ²
	800	1	100 m ²
801	1000	801	125 m ²
1001	1500	1.001	165 m ²
1501	2000	1.501	205 m ²
2001	2500	2.001	245 m ²
2501	3000	2.501	285 m ²
3001	3500	3.001	325 m ²
3501	4000	3.501	365 m ²
4001		4.001	445 m ²

Grundzuweisungen Sachmittel und Personal 2023 und 2024

GKZ	Kirchen- / Kapellengemeinde	Gemeindeglieder Stand: 30.06.2022	IST Größe Kirche	Soll-Größe Gemeindehaus	290.588,50 € für GZ Sachmittel nach Gemeindglieder	290.588,50 € für GZ Sachmittel nach Gebäudefläche	522.753,00 € für GZ Personal nach Gemeindglieder	522.753,00 € für GZ Personal nach Gebäudefläche	Auszahlung je 2023 und 2024
3730	KG Abbensen	968	206 m ²	165 m ²	6.548,17 €	5.568,61 €	11.779,80 €	10.017,63 €	44.009,14 €
3770	Kap. Oelerse	278	115 m ²		1.880,57 €	1.726,12 €	3.383,04 €	3.105,20 €	
3738	KG Eddesse	417	269 m ²	100 m ²	2.820,85 €	5.538,59 €	5.074,56 €	9.963,63 €	23.397,64 €
3736	KG Dedenhausen	435	200 m ²		2.942,62 €	3.001,95 €	5.293,61 €	5.400,34 €	16.638,51 €
3742	KG Eltze	1.057	241 m ²	165 m ²	7.150,22 €	6.093,95 €	12.862,86 €	10.962,69 €	37.069,73 €
	(Ortschaft Ohof)			0 m ²		- €	- €	- €	
3740	KG Eickenrode	172	87 m ²		1.163,52 €	1.305,85 €	2.093,11 €	2.349,15 €	6.911,62 €
3739	KG Edemissen	1.543	325 m ²	285 m ²	10.437,83 €	9.155,94 €	18.777,10 €	16.471,04 €	102.484,44 €
	(Ortschaft) Mödesse	173			1.170,28 €	- €	2.105,27 €	- €	
	(Ortschaft) Ödesse	305			2.063,21 €	- €	3.711,61 €	- €	
	Kap. Alvesse	207	209 m ²		1.400,28 €	3.137,03 €	2.519,03 €	5.643,36 €	
	Kap. Blumenhagen	256	51 m ²		1.731,75 €	765,50 €	3.115,32 €	1.377,09 €	
	Kap. Plockhorst	331		100 m ²	2.239,09 €	1.500,97 €	4.028,01 €	2.700,17 €	
	Kap. Voigtholz	84			568,23 €	- €	1.022,21 €	- €	
	Kap. Wehnsen	235	57 m ²		1.589,69 €	855,55 €	2.859,77 €	1.539,10 €	
3768	KG Wipshausen	873	143 m ²	165 m ²	5.905,53 €	4.623,00 €	10.623,73 €	8.316,53 €	32.592,86 €
	(Ortschaft Rietze)	165			1.116,17 €	- €	2.007,92 €	- €	
3761	KG Rüper	104	173 m ²	100 m ²	703,52 €	4.097,66 €	1.265,60 €	7.371,47 €	15.994,31 €
	(Ortschaft Wense)	135			913,23 €	- €	1.642,84 €	- €	
Region Nord Gesamt		7.738	2.076 m²	1.080 m²	52.344,76 €	47.370,73 €	94.165,39 €	85.217,38 €	279.098,26 €
3731	KG Adenstedt	1.093	406 m ²	165 m ²	7.393,75 €	8.570,56 €	13.300,95 €	15.417,97 €	44.683,23 €
3733	KG Bülten	750	238 m ²	100 m ²	5.073,48 €	5.073,29 €	9.126,91 €	9.126,58 €	28.400,26 €
3734	KG Bierbergen	480	231 m ²	100 m ²	3.247,03 €	4.968,22 €	5.841,22 €	8.937,56 €	22.994,04 €
3735	KG Clauen	531	320 m ²	100 m ²	3.592,02 €	6.304,09 €	6.461,85 €	11.340,72 €	29.042,98 €
	(Ortschaft) Bründeln	71			480,29 €	- €	864,01 €	- €	
3748	KG Harber	239	193 m ²	100 m ²	1.616,75 €	4.397,85 €	2.908,44 €	7.911,50 €	16.834,54 €
3749	KG Hohenhameln	1.485	507 m ²	205 m ²	10.045,49 €	10.686,93 €	18.071,29 €	19.225,21 €	63.368,26 €
	(Ortschaft) Ohlum	145			980,87 €	- €	1.764,54 €	- €	
	(Ortschaft) Rötzum	31			209,70 €	- €	377,25 €	- €	
	(Ortschaft) Bekum	106			717,05 €	- €	1.289,94 €	- €	
3752	KG Mehrum	510	325 m ²	125 m ²	3.449,96 €	6.754,38 €	6.206,30 €	12.150,77 €	35.301,86 €
	(Ortschaft) Equord	356	0 m ²		2.408,21 €	- €	4.332,24 €	- €	
3764	KG Solschen	588	825 m ²	100 m ²	3.977,61 €	13.884,01 €	7.155,50 €	24.976,58 €	49.993,69 €
3744	Groß Bülten	538	292 m ²		3.639,37 €	4.382,84 €	6.547,04 €	7.884,50 €	22.453,75 €
3765	KG Soßmar	399	263 m ²	100 m ²	2.699,09 €	5.448,53 €	4.855,52 €	9.801,62 €	22.804,76 €
3772	Kap Stedum	167	96 m ²		1.129,69 €	1.440,93 €	2.032,26 €	2.592,16 €	7.195,05 €
3774	KGV BeHaRoSch (KG Berkum)	171	91 m ²	100 m ²	1.156,75 €	2.866,86 €	2.080,94 €	5.157,33 €	95.888,63 €
	(KG Handorf)	438	259 m ²	100 m ²	2.962,91 €	5.388,50 €	5.330,12 €	9.693,61 €	
	(KG Rosenthal)	607	343 m ²	100 m ²	4.106,13 €	6.649,31 €	7.386,71 €	11.961,76 €	
	(KG Schwicheldt)	600	371 m ²	100 m ²	4.058,78 €	7.069,59 €	7.301,53 €	12.717,80 €	
Region Südwest Gesamt		9.305	4.760 m²	1.495 m²	62.944,94 €	93.885,90 €	113.234,55 €	168.895,66 €	438.961,06 €
3737	KG Dungenbeck	850	300 m ²	125 m ²	5.749,94 €	6.379,14 €	10.343,83 €	11.475,72 €	33.948,64 €
3745	KG Groß Ilsede	1.210	226 m ²	165 m ²	8.185,21 €	5.868,81 €	14.724,75 €	10.557,67 €	39.336,43 €
3746	KG Groß Lafferde	1.330	694 m ²	165 m ²	8.996,97 €	12.893,36 €	16.185,06 €	23.194,46 €	61.269,85 €
3750	KG Kl. Ilsede	839	123 m ²	125 m ²	5.675,53 €	3.722,41 €	10.209,97 €	6.696,42 €	26.304,34 €
3751	KG Lengede	2078	279 m ²	285 m ²	14.056,92 €	8.465,49 €	25.287,63 €	15.228,96 €	89.030,57 €
	(Ortschaft) Klein Lafferde	554	369 m ²		3.747,61 €	5.538,59 €	6.741,75 €	9.963,63 €	
3753	KG Münstedt	485	372 m ²	100 m ²	3.280,85 €	7.084,60 €	5.902,07 €	12.744,80 €	29.012,32 €
3754	KG Oberg	1.058	362 m ²	165 m ²	7.156,99 €	7.910,13 €	12.875,03 €	14.229,90 €	42.172,05 €
3775	KG Woltorf- Schmedenstedt	970	401 m ²	125 m ²	6.561,70 €	7.895,12 €	11.804,14 €	14.202,90 €	63.839,44 €
	(Ortschaft Schmedenstedt)	600	186 m ²	100 m ²	4.058,78 €	4.292,78 €	7.301,53 €	7.722,49 €	
3776	KGV Ölsburg-Gadenstedt	1.139	286 m ²	165 m ²	7.704,92 €	6.769,39 €	13.860,74 €	12.177,77 €	86.398,26 €
	(KG Gadenstedt)	1.263	358 m ²	0 m ²	8.543,74 €	5.373,49 €	15.369,72 €	9.666,61 €	
	(KG Gadenstedt)			165 m ²		2.476,61 €	- €	4.455,28 €	
Region Südost Gesamt		12.376	3.956 m²	1.685 m²	83.719,14 €	84.669,92 €	150.606,21 €	152.316,62 €	471.311,90 €
3756	KG Friedenskirche Peine	2.574	456 m ²	285 m ²	17.412,17 €	11.122,21 €	31.323,56 €	20.008,26 €	79.866,21 €
3759	KG Martin-Luther Peine	1.931	504 m ²	205 m ²	13.062,51 €	10.641,90 €	23.498,76 €	19.144,21 €	66.347,38 €
3758	KG St. Johannes Peine	1.774	342 m ²	205 m ²	12.000,47 €	8.210,33 €	21.588,19 €	14.769,93 €	60.349,94 €
			90 m ²			1.350,88 €	- €	2.430,15 €	
3757	KG St.-Jakobi Peine	2.160	793 m ²	245 m ²	14.611,62 €	15.580,11 €	26.285,51 €	28.027,77 €	84.505,00 €
3766	KG Stederdorf	2.152	250 m ²	245 m ²	14.557,50 €	7.429,82 €	26.188,15 €	13.365,84 €	63.283,23 €
	(Ortschaft Wendesse)	92			622,35 €	- €	1.119,57 €	- €	
3767	KG Vöhrum	2.431	208 m ²	285 m ²	16.444,83 €	7.399,80 €	29.583,36 €	13.311,84 €	66.739,84 €
3771	Kap Röhre	133	90 m ²		899,70 €	1.350,88 €	1.618,51 €	2.430,15 €	6.299,23 €
3741	Eixe	291	105 m ²		1.968,51 €	1.576,02 €	3.541,24 €	2.835,18 €	9.920,95 €
Region Stadt Gesamt		13.538	2.838 m²	1.470 m²	91.579,65 €	64.661,95 €	164.746,84 €	116.323,34 €	437.311,78 €
Gesamter Kirchenkreis		42.957	13.630 m²	5.730 m²	290.588,50 €	290.588,50 €	522.753,00 €	522.753,00 €	1.626.683,00 €

Anlage 4 (zu Nr. 2.2 und 2.3 der Zuweisungsrichtlinien)

Richtlinien des Finanzausschusses für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen – Sachausgaben

Einmalige Sachausgaben

In der Regel müssen die Kosten des Einzelvorhabens mit mind. 50% aus Eigenmitteln finanziert werden. Die vom Finanzausschuss gefassten und jederzeit erweiter- und veränderbaren Grundsatzbeschlüsse für Sachausgaben (s. Anlage 5a) können Ausnahmen zulassen.

Das Kirchenamt ist ermächtigt jedoch nicht verpflichtet, Anträge im Sinne der Grundsatzbeschlüsse für Sachausgaben zu bewilligen bzw. abzulehnen und entsprechende Bewilligungsbescheide zu erlassen. Der aktuelle Antragsvordruck für Sachausgaben des Kirchenamtes ist zu verwenden. Formlose Anträge sind abzulehnen. Ergänzungszuweisungen sollten in dem Jahr der Bewilligung zweckentsprechend verwendet werden. Nach Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres fallen nicht verbrauchte Ergänzungszuweisungen an den Kirchenkreis zurück.

Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten

Es werden nur Freizeiten bezuschusst, die von kirchlichen Körperschaften und Verbänden, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland sind, durchgeführt werden, wobei die Teilnehmenden ihren Wohnsitz im Kirchenkreis Peine haben müssen.

Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis 21 Jahre bzw. bis 27 Jahre während einer laufenden Berufsausbildung oder eines laufenden Studiums.

Für Betreuer/innen werden die Zuschüsse, unabhängig von Alter und Wohnsitz, in gleicher Höhe gewährt. Dabei wird maximal je angefangene fünf Teilnehmer ein Betreuer bezuschusst. Auf den zu erwartenden Zuschussbetrag kann vor Beginn der Maßnahme eine Abschlagszahlung von 75% ausgezahlt werden.

Zur Antragstellung ist die Vorlage einer Teilnehmerliste erforderlich, aus der Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers hervorgeht. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Freizeit zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt keine Bezuschussung mehr. Der aktuelle Antragsvordruck des Kirchenamtes für Freizeiten ist zu verwenden. Formlose Anträge sind abzulehnen.

Konfirmandenfreizeiten

Für Betreuer/innen werden die Zuschüsse, unabhängig von Alter und Wohnsitz, in gleicher Höhe gewährt. Dabei wird maximal je angefangene drei Teilnehmer ein Betreuer bezuschusst.

Vor Beginn der Maßnahme ist dem Kirchenamt eine in Einnahme und Ausgabe ausgeglichene Kalkulation auf dem Vordruck des Kirchenamtes vorzulegen.

Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Konfirmandenfreizeit ist der Antrag auf Bezuschussung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt keine Bezuschussung mehr. Zur Antragstellung ist die Vorlage einer Teilnehmerliste erforderlich, aus der Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers hervorgeht sowie die Abrechnung. Der aktuelle Antragsvordruck für Freizeiten und der Vordruck für Abrechnungen des Kirchenamtes ist zu verwenden. Formlose Anträge sind abzulehnen.

Grundsatzbeschlüsse des Finanzausschusses **zur Gewährung von Ergänzungszuweisungen für Sachausgaben**

Das Kirchenamt wird ermächtigt, Anträge im Sinne dieser Grundsatzbeschlüsse zu bewilligen bzw. abzulehnen und dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen. Für alle Anträge ist der Vordruck des Kirchenamtes zu nutzen. Formlose Anträge sind abzulehnen. Der Finanzausschuss ist in seiner jeweils nächsten Sitzung hierüber zu informieren.

<u>Maßnahme</u>	<u>Eigenanteil</u> <u>mind. 50%</u>	<u>Bemerkungen</u>
Einrichtung Pfarrbüro	ja	bis zu einer Zuweisung von 3.000,00 €, höher liegende Anträge sind dem Gremium vorzulegen
Musikinstrumente (außer Posaunenchor)	ja	
Instrumente Posaunenchor	nein	Zuweisung: 1/3 (Finanzierung: je 1/3 KG, KK; Posaunenwerk)
Lautsprecheranlage Kirche	ja	
Orgelreparatur (Restaurierung)	nein	Zuweisung: 10%

Fortbildung Ehrenamtlicher

Kirchliche Ehrenamtliche erhalten für Fortbildungen und Seminare eine Zuweisung in Höhe von 5 € je Tag

Kirchliche Verbände

Der Höchstbetrag für Zuschüsse an kirchliche Verbände für Investitionen wird auf 750 € jährlich je Verband festgesetzt

Beleuchtungskörper, Gardinen, Läufer, Teppiche, Vorhänge und EDV-Technik werden nicht bezuschusst.

Bau-Grundzuweisung

2023/2024

GKZ	Kirchen- /Kapellengemeinde	GZ Kirche (cbm x 0,50 €)	Bezeichnung oder Anschrift	GZ Pfarrhaus (cbm x 1,00 €)	Bezeichnung oder Anschrift	GZ Gemeindehaus (cbm x 1,00 €)	Bezeichnung oder Anschrift	GZ Bau alle Gebäude	Bezugs- kosten- stelle
3730	Abbensen	1.000,00	Edemisser Landst. 5			1.000,00	Weberkamp 23	2.000,00	3730-81100
3770	Oelerse	500,00	Kap. Oelerse, Arpker Weg 2					500,00	3770-81100
3731	Adenstedt	2.500,00	Himstr. 1			0,00	Große Str. 66	2.500,00	3731-81100
3734	Bierbergen	1.106,50	Martins-Kirchstr. 2			1.000,00	Schulstr. 1	2.106,50	3734-81100
3733	Bülten	1.009,00	An der Markuskirch 2			1.000,00	An der Markuskirche 2	2.009,00	3733-81100
3735	Clauen	2.002,50	Breite Str. 1a			1.000,00	Breite Str. 1	3.502,50	3735-81100
						500,00	Breite Str. 1B		
3736	Dedenhausen	1.500,00	Unter den Eichen 9					1.500,00	3736-81100
3737	Dungelbeck	1.454,00	Kirchwinkel 8	1.000,00	Alte Landstraße /Kirchwinkel	1.585,00	Alte Landstraße /Kirchwinkel	4.039,00	3737-81100
3738	Eddesse	1.145,00	Dollberger Str. 8			1.010,00	Dollberger Str. 6	2.155,00	3738-81100
3739	Edemissen	2.500,00	Zum Osterberge 2	1.000,00	Gigrafenstr. 2	1.000,00	Gografenstr. 2	7.095,00	3739-81100
		595,00	Kap. Alvesse Bohlstr. (NN)			1.000,00	Plockhorst, Vor der Riede 2		
		500,00	Kap. Blumenhagen Hagenstr. 6						
		500,00	Kap. Wehnsen Unter d. Eichen 16						
3740	Eickenrode	1.000,00	Hauptdorfweg 6					1.000,00	3740-81100
3741	Eixe	1.000,00	Hauptstr. 16					1.000,00	3741-81100
3742	Eltze	1.000,00	Kirchwinkel 5			1.753,00	Peiner Str. 35	3.753,00	3742-81100
						1.000,00	Kirchewinkel 3		
3744	Groß Bülten	1.150,00	Solschener Str. 33					1.150,00	3744-81100
3745	Groß Ilsede	1.000,00	Nikolaistr. 1	0,00		1.038,00	Dorfstr. 36	2.038,00	3745-81100
3746	Groß Lafferde	2.500,00	Bernwardstr. 3			1.000,00	Maktstraße 44	4.786,00	3746-81100
						1.286,00	Bernwardstr. 1		
3748	Harber	1.364,00	Linnenweg (NN)			1.744,00	Wiedhof 3	3.108,00	3748-81100
3749	Hohenhameln	2.500,00	Im Hoken 2	0,00		2.053,00	Hohe Str. 3	4.553,00	3749-81100
3750	Kl. Ilsede	1.000,00	Breite Str. 9			1.000,00	Breite Str. 8	2.000,00	3750-81100
3751	Lengede	1.493,00	Bäckerstr. 13	1.000,00	Konsumstr. 17a	1.450,00	Konsumstr. 17	6.098,00	3751-81100
		2.155,00	Peiner Str. 17						
3752	Mehrum	2.097,50	Ratsweg 3-5	1.000,00	Ratsweg 12	1.097,00	Ratsweg 12	6.144,50	3752-81100
		1.950,00	Schmiedestr. 3						
3753	Münstedt	2.205,00	Behmestr. 4			1.000,00	Lafferder Weg 2	3.205,00	3753-81100
3754	Oberg	1.198,00	Sonnenstr. 25	1.390,00	Wohlenberstr. 10	1.433,00	Sonnenstr. 27	4.021,00	3754-81100
3756	Friedenskirche Peine	1.994,00	Gunzelinstr. 29A	0,00	Mödesser Weg 40B	2.760,00	Eichendorfst. 6	4.754,00	3756-81100
3759	Martin-Luther Peine	2.319,00	Am Walzwerk (NN)	1.000,00	Am Walzwerk 13	1.799,00	Am Walzwerk 13	7.073,00	3759-81100
		500,00	Lutherkapelle, Am Walzwerk 13			1.455,00	Familienzentrum, Breslauerstr. 9		
3758	St. Johannes Peine	1.625,50	Fröbelstr. 16			2.039,00	Friedenstr. 24	3.664,50	3758-81100
		500,00	St. Nicolaikapelle, Horst 1					500,00	3758-43200
3757	St.-Jakobi Peine	2.500,00	Breite Str. 13-14	2.400,00	Luisenstr. 15	1.990,00	Luisenstr. 13	9.290,00	3757-81100
				2.400,00	Luisenstr. 11				
3761	Rüper	1.000,00	Meerdorfer Str. 26			1.000,00	Meerdorfer Str. 26	2.000,00	3761-81100
3764	Solschen	2.500,00	Hauptstr. 1	1.555,00	Pfarrgass 1	1.618,00	Pfarrgasse 1	6.173,00	3764-81100
		500,00	Am Turm 1						
3772	Stedum	500,00	Maistr. 4					500,00	3772-81100
3765	Soßmar	1.478,50	Jägerstr. (NN)			1.000,00	Claustal 1	2.478,50	3765-81100
3766	Stederdorf	1.000,00	Martin-Luther- Str. 1	1.000,00	Martin-Luther- Str. 6a	1.835,00	Martin-Luther- Str. 6	3.835,00	3766-81100
3767	Vöhrum	1.000,00	Kirchvorderer Str. 39	1.000,00	Backhausweg 11	1.000,00	Backhausweg 9	4.000,00	3767-81100
						1.000,00	Gartenstr. 42		
3771	Röhrse	500,00	Im Orte 12					500,00	3771-81100
3768	Wipshausen	1.000,00	Kirchstr. 8	1.047,00	Mittelstr. 9	1.282,00	Mittelstr. 9	3.329,00	3768-81100
3774	BeHaRoSch	1.000,00	Berkum, Pfarrweg 2	0,00	Rosenthal, Lindenbergestr. 4	1.000,00	Pfarrweg 4	9.281,50	3774-81100
		1.000,00	Handorf, Dorfstr. 24			1.000,00	Dorfstr. 16		
		1.509,00	Schwicheldt, Alte Krugstr. 7			1.000,00	St.-Florian-Str. 7		
		1.772,50	Rosenthal, Elstertorstr. 2			1.000,00	Kirchstr. 35		
3775	Woltorf- Schmedenstedt	1.796,50	Woltorf, Stegmannstr. 7	1.271,00	Woltorf, Stegmannstr. 8	1.040,00	Woltorf, Stegmannstr. 8	6.883,50	3775-81100
		1.000,00	Schmedenstedt, Schmiedestide 15			1.776,00	Schmedenstedt, Ostring 2		
3776	Ölsburg-Gadenstedt	1.680,00	Ölsbrug, An der Kirche 1			1.769,00	Ölsburg An der Kirche 2	6.534,00	3776-81100
		1.585,00	Gadenstedt, Kirchgang 2	1.050,00	Gadenstedt, Kirchgang 1	500,00	Jugendhaus, St.-Andreas-Str. 3		
						1.000,00	Gadenstedt, Kirchgang 3		
		70.184,50		18.113,00		53.812,00		141.059,50	

Anlage 6 (zu Nr. 3.2 Zuweisungsrichtlinien)

Richtlinien des Bauausschuss für die Gewährung von Ergänzungszuweisung Bau

Wünschenswerte, aber nicht erforderliche Maßnahmen sind in der Regel nicht zuschussfähig, auch wenn sie zum überwiegenden Anteil durch Eigenmittel (z. B. Spenden, Drittmittel) finanziert werden.

Für **erforderliche** Maßnahmen wird nach folgenden Kriterien eine Entscheidung über die Bewilligung von Bauergänzungsmitteln getroffen:

- a) Unfallgefahren
- b) Dringlichkeit - Maßnahmen sind unumgänglich bzw. lassen einen erheblichen Schadensanstieg erwarten.
- c) Zeitvorgaben - Maßnahmen (z. B. Pfarrstellenwiederbesetzung) können nicht zurückgestellt werden.
- d) Drittfinanzierung - Zuschüsse Dritter oder erhebliche Eigenmittel einer Kirchengemeinde rechtfertigen die Bewilligung einer im Grundsatz wichtigen Baumaßnahme.
- e) Maler- und Fußbodenarbeiten - werden nur bezuschusst, wenn die Kosten zu 50 % aus Eigenmitteln getragen werden (ausgenommen Pfarrdienstwohnungen).

Anlage 6a (zu Nr. 3.2 Zuweisungsrichtlinien)

Grundsatzbeschlüsse des Bauausschusses zur Gewährung von Ergänzungszuweisungen Bau

Das Kirchenamt wird ermächtigt, Anträge im Sinne dieser Grundsatzbeschlüsse zu bewilligen bzw. abzulehnen und dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen. Für alle Anträge ist der Vordruck des Kirchenamtes zu nutzen. Formlose Anträge sind abzulehnen. Der Bauausschuss ist in seiner jeweils nächsten Sitzung hierüber zu informieren.

a. Ablehnung von Anträgen unter 1.000,00 €

Anträge auf Bauergänzungszuweisungen unter 1.000 € (unabhängig vom Gesamtbetrag des Bauvorhabens oder der Höhe von Drittmitteln) sind aufgrund der Geringfügigkeit abzulehnen. Der Anteil ist aus der Grundzuweisung und eigenen Mitteln zu bestreiten.

b. Ablehnung von unvollständigen Anträgen

Anträge für die nicht das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Formblatt verwendet wurde oder Anträge bei denen Angaben, Anlagen, Summen oder die Unterschrift des Antragstellers fehlen oder die in anderer Form unvollständig sind, sind abzulehnen.

Eine erneute Antragstellung zu dem Bauvorhaben ist nach Vervollständigung des Antrages möglich. Anträge die nach der Eingangsfrist vervollständigt werden, gelten in der Regel als nicht fristgerecht eingereicht.

c. Fristverlängerung von Bewilligungsbescheiden

Bewilligte Bauergänzungszuweisungen sind grundsätzlich bis zum Ende des darauffolgenden Jahres beim Kirchenkreis abzurufen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes um ein weiteres Jahr kann nach positiver Plausibilitätsprüfung durch die Kirchenamt auf schriftlichem Antrag des Bewilligungsnehmers direkt erfolgen.

d. Bewilligung von Malerarbeiten (50% Regelung)

Anträge auf die Bezuschussung von Malerarbeiten sind immer (Ausnahme Anträge aus Mitteln des Schönheitsreparaturfond s. Zuweisungsrichtlinien 3.3) einem Gremium zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

e. Bewilligung von vorzeitigem Maßnahmenbeginn

In begründeten Einzelfällen kann nach positiver Plausibilitätsprüfung durch das Kirchenamt dem immer schriftlich zu stellenden Antrag auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn, stattgegeben werden. Die Stattgabe des vorzeitigen Beginn der Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Höhe der später regulär zu bescheidenden Bauergänzungszuweisung (z.B.: Heizungsreparatur im Winter). Sie ist somit keine Mittelzusage oder Mittelabsage.